

99160016261000, 99160016261000

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen Entgegennahme

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121428386/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160016261000, 99160016261000
Leistungsbezeichnung I	Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bestandsmitteilung Traubenernte, Weinerzeugungsmeldung, Bestandsmitteilung Traubenernte, Erzeugungsmeldung, Traubenerntemeldung, Erntemeldung, Mitteilung der Traubenernte, Weinerzeugungsmeldung, Bericht

Modul	Sachverhalt
	Traubenernte Weinerzeugung, Bericht Traubenernte Weinerzeugung, Mitteilung der Traubenernte, Bestandsinformation Wein, Erzeugungsmeldung, Erntemeldung, Traubenerntemeldung, Bestandsinformation Wein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)</p> <p>Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)</p> <p>§§ 33, 34 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)</p> <p>§ 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)</p> <p>§§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886)</p> <p>Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (Weinrechtsdurchführungsverordnung - WeinR-DVO NRW) vom 12. Dezember 2013 (GV.NRW. Ausgabe 2014 Nr. 2 vom 15.1.2014, Seite 11 bis 20)</p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A32018R0273">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A32018R0273</a></p> <p><a href="https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Wein/DurchfuehrungsVO-2018-274.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Wein/DurchfuehrungsVO-2018-274.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html">https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html</a></p>

## Modul

## Sachverhalt

[https://www.gesetze-im-internet.de/wein\\_v\\_1995/BJNR065500995.html](https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/>  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14212&ver=8&val=14212&sg=0&menu=0&v\\_d\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14212&ver=8&val=14212&sg=0&menu=0&v_d_back=N)  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A32018R0273>  
[https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Wein/DurchfuehrungsVO-2018-274.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Wein/DurchfuehrungsVO-2018-274.pdf?__blob=publicationFile&v=2)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/weing\\_1994/BJNR146710994.html](https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/wein\\_v\\_1995/BJNR065500995.html](https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/>  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14212&ver=8&val=14212&sg=0&menu=0&v\\_d\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14212&ver=8&val=14212&sg=0&menu=0&v_d_back=N)

## Teaser

Als Winzerin oder Winzer, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, sind Sie zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung verpflichtet.

## Volltext

Als Winzerin oder Winzer mit mehr als 0,1 Hektar Rebfläche, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, müssen Sie Ihre Traubenernte und Weinerzeugung der zuständigen Stelle melden.

Unter bestimmten Voraussetzungen brauchen Sie Ihre Weinerzeugung und Traubenernte nicht zu melden.

Als Vollablieferin oder Vollablieferer von Teilflächen, also sogenannte Teilablieferin oder Teilablieferer, die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen Sie die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben beziehungsweise Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden.

Dies gilt nicht, wenn alle Teilabliefererinnen oder Teilablieferer einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe der

Modul	Sachverhalt
	<p>Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben. Dann werden die einzelnen Teilablieferinnen und Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.</p> <p>Es handelt sich um eine reine Meldung. Es wird kein Bescheid durch die Behörde erstellt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Das Formular zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.</p> <p>Alternativ können Sie Ihre Traubenernte und Weinerzeugung auch im Online-Dienst Weinbau vornehmen.</p>
Voraussetzungen	<p>Zur Meldung sind Sie als Winzerin und Winzer, Traubenerzeugerin und Traubenerzeuger, Genossenschaft und anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annehmen mit Ausnahme</p> <p>- der vollabliefernden Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft- der Betriebe, deren Rebfläche weniger als 0,1 Hektar beträgt und die die davon stammenden Erzeugnisse nicht vermarkten verpflichtet.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Traubenerntemeldung/Weinerzeugungsmeldung online melden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melden Sie sich beim Online-Dienst Weinbau mit Ihren Zugangsdaten an und rufen Sie die Traubenerntemeldung/Weinerzeugungsmeldung auf.</li> <li>• Das Programm leitet Sie Schritt für Schritt durch die erforderlichen Angaben.</li> <li>• Füllen Sie die Eingabefelder online aus.</li> <li>• Am Ende der Eingabemasken können Sie das Formular direkt online an die zuständige Stelle senden.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Alternativ können Sie die Meldung per Post, Fax, oder E-Mail einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das entsprechende Formular erhalten Sie bei der zuständigen Stelle Ihres Bundeslandes.</li> <li>• Sie füllen das Formular aus und reichen es bei der zuständigen Stelle per Post oder per Fax fristgerecht ein.</li> </ul> <p>Alternativ können Sie das Formular einscannen und per E-Mail an die zuständige Stelle senden.</p> <p>Das Formular erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Fristtyp: Antragsfrist Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Sie müssen Ihre Traubenernte und Weinerzeugung bis zum 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres bei der zuständigen Stelle melden. Nach dem 15.01. gelesene Trauben, beispielsweise für Eiswein, müssen Sie unverzüglich nachmelden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Homepage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen URL: <a href="http://www.landwirtschaftskammer.de">www.landwirtschaftskammer.de</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Es handelt sich um eine reine Meldung. Daher ist kein Rechtsbehelf erforderlich.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Traubenerntemeldung, Weinerzeugungsmeldung Entgegennahme</li> <li>• alle Winzer und Genossenschaften oder anerkannter Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen</li> <li>• Pflicht zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung</li> <li>• unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Meldepflicht</li> <li>• Formular von der zuständigen Stelle</li> <li>• Abgabetermin: spätestens 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres</li> <li>• Zuständig: Landwirtschaftskammer NRW</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen Entgegennahme, Grape harvest and wine production notification for products made from own produce Acceptance